

## BGE 18 I 253

Bundesgericht (BGE), 1892-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_18\\_I\\_253](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_18_I_253)

FR: ATF 18 I 253

IT: DTF 18 I 253

### Volltext

49. Urtheil vom 29. April 1892 in Sachen Herger gegen Gotthardbahngesellschaft. A. Durch Urtheil vom 9. Januar 1892 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger außer den anerkannten 5000 Fr. weitere 7000 Fr., abzüglich schon erhaltene 1000 Franken, nebst Verzugszins seit 10. September 1890 zu bezahlen. Mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiter, ziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger als Entschädigung den Betrag von 20,000 Fr., abzüglich schon erhaltener 1000 Fr., sowie für rückständiges Lohn- und Kilometergeld 34 Fr. 55 Cts., alles nebst Verzugszins seit 10. September 1890 zu bezahlen. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung wegen Mitverschuldens des Klägers erheblich zu reduzieren, eventuell es sei auch ohne Annahme eines Mitverschuldens die Entschädigung auf 8500 Fr. oder höchstens 10,000 Fr. zu reduzieren. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Kläger Karl Herger, geb. 20. Juni 1862, war bei der Gotthardbahngesellschaft als Bremser angestellt; er bezog ein fixes Gehalt von 95 Fr. und circa 30—40 Fr. an Kilometergeldern monatlich. Am 10. September 1889 hatte er den fakultativen Güterzug Nr. 303 zu bedienen, welcher ungefähr um 3 Uhr Nachmittags von Erstfeld aufwärts fuhr. Auf der Station Gurtellen wies ihn der Zugführer an, den gedeckten Bremsersitz eines sogenannten R. A. (Rete Adriatica) Wagens einzunehmen, um in den Kehrtunneln gegen den Rauch besser geschützt zu sein. Als der Zug den oberhalb Gurtellen gelegenen Leggesteintunnel passirte fiel der Kläger aus nicht ermittelter Ursache von seiner Bremsstelle auf das Geleise; ein Wagenrad ging über seinen rechten Arm weg und er erlitt auch Verletzungen am linken Fuße. Der Arm mußte (im obersten Drittel des Oberarms) amputirt werden. Die Folgen der Verletzungen am linken Fuße sind genauer nicht nachgewiesen; doch stellt die zweite Instanz als zugestanden fest, daß eine Heilung der betreffenden Wunden auch heute insofern nicht eingetreten sei, daß der Kläger sich noch einer ungefährlichen Operation zu unterziehen hätte. 2. Der auf Art. 2 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützten Entschädigungsforderung des Klägers hat die Beklagte die Einrede des Selbstverschuldens entgegengestellt, immerhin mit der Erklärung, daß sie dieselbe nur theilweise geltend machen wolle, indem sie freiwillig eine Entschädigung von 5000 Fr. anerkenne. Wenn ein Bremser aus seinem sichern Häuschen herunterfalle, ohne daß seine außerordentliche Zugserschütterung stattgefunden habe, so sei gar keine andere Erklärung möglich, als daß es in Folge eines Selbstverschuldens geschehen sei, sei es, daß der Betreffende eingeschlafen oder sonst äußerst nachlässig und unvorsichtig gewesen sei. Diese Einwendung ist nach dem vorinstanzlich festgestellten Thatbestande nicht begründet. Die Vorinstanz führt aus, der Kläger habe allerdings bei seiner Einvernahme vor Verhöramt Uri die Möglichkeit zugegeben, daß er momentan auf seinem Posten vom Schlafe

übermannt worden sein möge. Allein er habe dort auch nur die Möglichkeit zugegeben, nicht aber daß er thatsächlich eingeschlafen war und auch sonst liege hiefür ein Nachweis nicht vor. Die Behauptung dagegen daß ein Herunterfallen von solchen Bremshäuschen ohne schuldhafte Unachtsamkeit nicht möglich sei, erscheine nicht als richtig. In seinem Schlußberichte konstatiere das Verhöramt Uri an der Hand mehrerer Zeugenaussagen, daß das Bedienen der Bremsen der sog R. A.= Wagen nicht ganz ungefährlich sei; man könne beim Sitzen leicht ausglitschen u. s. w. Auch die obergerichtliche Prozeßkommission, welche sich an Ort und Stelle mit der Konstruktion der fraglichen Bremshäuschen vertraut gemacht, habe dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß allerdings bei fortwährend gespannter Aufmerksamkeit ein Ausglitschen kaum stattfinden werde, daß aber ein momentanes Nachlassen dieser gespannten Aufmerksamkeit solches leicht möglich machen könne. Bloßes momentanes Nachlassen in andauernd gespannter Aufmerksamkeit könne aber dem Betreffenden unmöglich sofort zum Verschulden angerechnet werden. Dieser Auffassung ist durchaus beizutreten. Es liegt in der menschlichen Natur, daß bei andauernder, zumal gleichförmiger und gewohnter, Beschäftigung ein Arbeiter nicht stetsfort, ohne Unterbrechung gespannte Aufmerksamkeit aufwenden kann; vielmehr tritt während andauernder gleichmäßiger Thätigkeit bei Jedermann, auch bei sorgsamem Arbeitern, unvermeidlich ein zeitweiliges Nachlassen der Aufmerksamkeit ein, welches aber eben seiner in psychologischen Gesetzen begründeten Unvermeidlichkeit wegen nicht zum Verschulden angerechnet werden kann. Ein Verschulden des Klägers ist

also nicht dargethan, denn etwas Weiteres, als daß der Kläger ohne zeitweiliges Nachlassen gespannter Aufmerksamkeit nicht wohl von seinem Bremssitze heruntergestürzt sein könne, ist nicht erwiesen. Demnach braucht auch nicht untersucht zu werden, ob einem Verschulden des Klägers nicht ein Mitverschulden der Bahngesellschaft (begangen durch dienstliche Ueberanstrengung des Klägers oder durch Verwendung gefährlichen Materials) zur Seite stünde. Denn der Kläger hat seine sachbezüglichen Behauptungen bloß eventuell aufgestellt für den Fall, daß ein Verschulden seinerseits angenommen würde. 3. Bei Bemessung des Quantitativs der Entschädigung sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, der Jahresverdienst des Klägers vor dem Unfalle sei auf circa 1350 Fr. anzuschlagen, da neben dem fixen Gehalt noch die Hälfte des Kilometergeldes als reiner Verdienst zu betrachten sei. Diese Annahme ist von beiden Parteien als rechtsirrhümlich angefochten worden. Der Kläger behauptet, die Kilometergelder seien ihrem ganzen Betrage nach zu dem reinen Einkommen des Klägers zu rechnen. Die Beklagte dagegen, dieselben kommen überhaupt nicht in Betracht, da sie ausschließlich als Vergütung für die Mehrauslagen erscheinen, welche dem Kläger durch seinen Aufenthalt auswärts entstanden seien. Beide Angriffe sind verfehlt. Die Kilometergelder sind allerdings zunächst als Vergütung für die Mehrauslagen zu betrachten, welche den Bahnangestellten in Folge der dienstlichen Reisen entstehen; allein sofern sie nun eben derart bemessen sind, daß sie Ersparnisse ermöglichen, erscheinen sie als Gehaltszuschüsse, welche im Verhältnisse der Inanspruchnahme durch dienstliche Fahrten gewährt werden. Wenn nun die Vorinstanz annimmt, in concreto sei die Hälfte der Kilometergelder erspart worden und sei daher als Gehaltszuschuß zu betrachten, so ist dies nicht rechtsirrhümlich, sondern beruht auf rechtlich durchaus zulässiger Würdigung der konkreten Verhältnisse. Im Weiteren haben die Vorinstanzen angenommen, durch den Unfall sei die Arbeitsfähigkeit des Klägers um zwei Drittheile gemindert worden, so daß ihm ein Einkommensausfall von ca. 900 Fr. per Jahr entstehe. Auch diese Feststellung beruht auf keinem Rechtsirrtum sondern entspricht im Gegentheil den Thatsachen. Durch den völligen Verlust des rechten Armes ist die

Arbeitsfähigkeit des Klägers ohne Zweifel sehr wesentlich vermindert worden, da er dadurch zu jeder Thätigkeit unfähig geworden ist, welche größere körperliche Gewandtheit und Anstrengung erfordert. Immerhin indeß darf wohl angenommen werden, daß er trotz dieser Verstümmelung und der Verletzung am linken Fuße, noch fähig sein werde, eine seinen Kräften angemessene Beschäftigung zu finden, welche einen Erwerb von annähernd einem Drittheil seines frühern Verdienstes einbringt, insbesondere wenn erwogen wird, daß die ihm zu gewährenden Kapitalentschädigung ihm die Begründung einer neuen Lebensstellung erleichtert. Sind demnach die Grundlagen, auf welchen die Entschädigungsfestsetzung der Vorinstanz beruht, als richtig anzuerkennen, so erscheint auch die von derselben gewordene Entschädigung von 12,000 Fr., bei dem Alter des Klägers, als eine angemessene, auf Würdigung sämtlicher maßgebender Faktoren beruhende. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 9. Januar 1892 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.